



An die Apothekenleiterinnen
und Apothekenleiter in Nordrhein

Düsseldorf, 13.04.2021

WICHTIGE INFORMATION

Bestellung COVID-19-Impfstoffe für die KW 16 (19.04.-23.04.21) Hinweise zum Bestellvorgang

Sehr geehrte Frau Apothekerin,
sehr geehrter Herr Apotheker,

mit Schreiben vom 12.04.21 hatten wir darum gebeten, dass die Apotheken mit den Bestellungen für die COVID-19-Impfstoffe bis Dienstag, 13. April 2021, mittags, warten sollen. Anlass waren Meldungen, dass Ärzte den Apotheken trotz entsprechender generischer Bestellung den COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca nicht abnehmen wollen bzw. ausdrücklich nur den Impfstoff Comirnaty® von BioNTech bestellen. Die ABDA hat dieses Thema im gestrigen Jour Fix mit dem Bundesministerium für Gesundheit, der KBV, dem Phagro und dem PEI besprochen.

Als einhelliges Ergebnis dieser Diskussion teilt die ABDA Folgendes mit:

- Die Durchimpfungsrate der Bevölkerung ist nach Auffassung der Beteiligten noch nicht so hoch, dass es keine ungeimpften Personen mehr gibt, die den COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca nicht erhalten dürfen. Dies zeigen auch die Sonderaktionen in Impfzentren, in denen – unter Zurückstellung der strengen Priorisierung – der COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca verimpft worden ist.

- Wenn der Arzt generisch verordnet hat, muss er akzeptieren, dass er aufgrund der Verfügbarkeiten Impfstoffe sowohl von Comirnaty® von BioNTech als auch von AstraZeneca erhält.

Bestellt der Arzt ausdrücklich nur Comirnaty® und liegt keine generische Bestellung vor, soll der Apotheker Kontakt mit dem Arzt aufnehmen und ihn über die Vorgabe der generischen Bestellung, die zwingend mit der gleichmäßigen Lieferung der Vials von Comirnaty® und des COVID-19-Impfstoffes von AstraZeneca verbunden ist, informieren. Will er weiterhin nur Comirnaty® beziehen, kann die Bestellung nicht beliefert werden, weil der Großhandel nur gleichmäßige Bestellmengen ausliefert.

- Für den Fall der generischen Bestellung verbleibt es dabei, dass die Apotheke, wie bereits mitgeteilt, die dosisbezogene Anforderung des Arztes immer in einem Verhältnis von 1 : 1 bzw. jeweils gleiche ganze Vielfache bezogen auf die Anzahl der Vials von Comirnaty® und COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca Vaxzevria® bestellen soll. Es darf keinesfalls über die Bestellungen der Ärzte hinaus aufgestockt werden.

- Im Übrigen bleiben die mit diesem Rundschreiben übermittelten übrigen Informationen für die Bestellung für die KW 14 unverändert (s. unsere vorherigen Sonderrundschreiben).

Auf dieser Basis müssen die Apotheken bis Dienstag, 13. April 2021, spätestens 15:00 Uhr, bei ihren Großhändlern für die KW 16 bestellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Hinweise nur für die KW 16 gelten. Die Vorgehensweisen bei der Bestellung in den folgenden Wochen befinden sich noch in der Abstimmung.

Zum Bestellvorgang noch nachfolgenden wichtigen Hinweis:

Da die generische Verordnung des Arztes in der Apotheke zu möglichst gleichen Teilen auf Comirnaty und AstraZeneca aufgeteilt werden muss, hat dies nach Rücksprache mit der ABDA und dem pharmazeutischen Großhandel zur Folge, dass Sie in jedem Fall pro Impfstoff einen Auftrag ohne weitere Bestellpositionen an den GH übermitteln müssen. Das bedeutet, dass pro Rezeptblatt immer zwei Bestellungen mit jeweils einem Impfstoff (PZN) an den Großhandel übermittelt werden muss. Jeweils Comirnaty bzw. AstraZeneca.

Bezüglich der Arbeitshilfen der ABDA geben wir aufgrund einiger Nachfragen folgende Hinweise:

Konkret geht es um die Bestellmenge bzw. Verteilung der Impfdosen von BionTech und AstraZeneca im Verhältnis 1:1: Im ABDA-Schreiben unter Punkt 4.5 steht:

„4.5 Beschränkung der Bestellmengen

Die KBV empfiehlt, dass derzeit angesichts der begrenzten Zahl der zur Verfügung stehenden Impfstoffdosen derzeit nur die vertragsärztlichen Hausärzte bestellen. Diese sollen für die KW 16 zwischen 16 und **42** Dosen bestellen.“

Nach Auskunft der ABDA handelt sich um eine Angabe, die zwischen BMG und KBV abgesprochen ist und der rein rechnerisch möglichen Höchstmenge pro Arzt in Bezug auf die zur Verfügung stehende Gesamtmenge an Impfstoffdosen für die KW 16 wiedergibt. Die Zahl ist in diesem Fall nicht gut durch die vorhandenen Dosen pro Vial teilbar. Es ist daher auch kein Tippfehler.

Bezüglich der Frage, welche Vertragsärzte bestellen können zitieren wir Punkt

4.1 Bestellung nur durch Vertragsärzte („Kassenärzte“) der ABDA-Arbeitshilfe:

„Nach CoronaimpfV dürfen neben Impfzentren und durch diese beauftragte Ärzte nur Vertragsärzte, d. h. Ärzte mit kassenärztlicher Zulassung, impfen. Dabei spielt es keine Rolle, für welche medizinische Fachrichtung der Arzt seine kassenärztliche Zulassung hat.

*Die KBV hat **empfohlen**, dass aufgrund der beschränkten zur Verfügung stehenden Mengen COVID-19-Impfstoffe zunächst nur die Hausärzte impfen sollen. Die Vertragsärzte werden über den pharmazeutischen Großhandel und die öffentlichen Apotheken mit COVID-19-Impfstoffen versorgt.*

Privatärztlich tätige Ärzte und Betriebsärzte sind derzeit noch nicht in die Impfstrategie eingebunden, somit auch nicht in der CoronaimpfV berücksichtigt. Aufgrund der Allgemeinverfügung des BMG vom 1. April 2021 darf die Apotheke nur Vertragsärzte, somit keine privatärztlich tätigen Ärzte und keine Betriebsärzte beliefern. Zuwiderhandeln kann als Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 1 Infektionsschutzgesetz geahndet werden.“

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Apothekerverband Nordrhein e.V.

Apothekerkammer Nordrhein